

29. 1. Ist der Ausspruch eines Strafurteils, daß eine bestimmte Schrift nicht unzüchtigen Inhaltes sei, in dem Sinne der Rechtskraft fähig, daß der Freigesprochene wegen späteren Verbreitens derselben Schrift nicht mehr verurteilt werden kann?

2. Kann im Falle des sogen. objektiven Verfahrens auf die Unbrauchbarmachung auch solcher Exemplare einer Schrift erkannt werden, welche bei einem Buchhändler vorgefunden sind, der früher wegen der Verbreitung dieser Schrift unter Anklage gestellt, aber rechtskräftig freigesprochen ist?

St.G.B. §§. 41. 42. 184.

II. Straffenat. Urth. v. 30. September 1881 g. L. u. Gen.
Rep. 1786/81.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Dem angefochtenen Urtheil liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Durch rechtskräftiges Erkenntnis des vormaligen Stadtgerichts zu B. vom 11. Juli 1879 ist ein gewisser B. wegen Verkaufs und Verbreitung unzüchtiger Schriften, darunter eines Exemplars der Druckschrift, betitelt: „Memoiren August des Starken“, welche in B. im Verlage von C. F. L. erschienen ist, mit einer Geldstrafe belegt; außerdem ist im Urtheil die Unbrauchbarmachung des in Beschlag genommenen einen Exemplars dieser Druckschrift, sowie der zur Herstellung der-

selben erforderlichen Platten und Formen ausgesprochen. Auf Grund dieser Entscheidung hat die Königliche Staatsanwaltschaft verschiedene öffentlich ausgelegte Exemplare dieser Druckschrift bei den Buchhändlern A., B. und C. in Beschlag nehmen lassen und, unter Abstandnahme von der Verfolgung einer bestimmten Person, auf Grund der §§. 41. 42. 184 St.G.B.'s und der §§. 477. 478 St.P.O. beantragt, auf Unbrauchbarmachung aller vorfindlichen Exemplare der „Memoiren August des Starken“, sowie der zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen zu erkennen. In dem Urteil des Landgerichts vom 18. Mai 1881 ist im übrigen diesem Antrage entsprochen, jedoch die Unbrauchbarmachung der bei den Interessenten A. und B. mit Beschlag belegten Exemplare abgelehnt. Indem es davon ausgeht, daß der unzuchtige Charakter der Schrift durch das oben erwähnte Urteil des Stadtgerichts vom 11. Juli 1879 rechtskräftig festgestellt sei, erachtet das Gericht den Antrag der Staatsanwaltschaft an sich für unbedenklich zulässig. Die Ablehnung des Antrages, soweit derselbe sich auf die bei A. und B. in Beschlag genommenen Exemplare bezieht, motiviert der erste Richter in folgender Weise:

„Beide Personen seien im Jahre 1874 wegen Verbreitung unzuchtiger Schriften, darunter auch der „Memoiren August des Starken“ unter Anklage gestellt. In dem darauf ergangenen Urteil des vormaligen Stadtgerichts zu B. vom 27. Oktober 1874 sei der Inhalt der Druckschrift „Memoiren August des Starken“ nicht als ein unzuchtiger erachtet und seien demgemäß die in Beschlag genommenen Exemplare dieser Druckschrift wieder freigegeben. Allerdings stehe diese Entscheidung in direktem Widerspruch mit dem Erkenntnis des Stadtgerichts vom 11. Juli 1879 gegen B. Allein auch angenommen, daß die Entscheidung vom 27. Oktober 1874 eine irrige gewesen sei, so müsse dieselbe doch nach dem Grundsätze ne bis in idem den Buchhändlern A. und B. gegenüber aufrecht erhalten werden, und folge aus diesem Grundsätze, daß die Unbrauchbarmachung auf die infolge des früheren Urteils freigegebenen neuerdings ausgelegten und in Beschlag genommenen Exemplare nicht ausgedehnt werden könne. Die Identität der jetzt in Beschlag genommenen Exemplare mit denjenigen, welche in der früheren Untersuchung vorlagen, unterliege keinem Zweifel.“

Mit Recht wird diese Begründung von der Staatsanwaltschaft als rechtsirrtümlich angefochten.

Sieht man zunächst von dem hier vorliegenden Fall des sogenannten objektiven Verfahrens ab und unterstellt, daß A. und B., nachdem sie durch Urteil vom 27. Oktober 1874 wegen Verbreitung der unzüchtigen Schrift „Memoiren August des Starken“ deshalb freigesprochen waren, weil das Gericht die fragliche Schrift nicht für eine unzüchtige gehalten, nach ergangenem Urteil wiederum dieselbe Schrift verbreitet hätten, so würde eine wegen dieser späteren Handlung gegen sie erhobene Anklage zweifellos nicht deshalb zurückgewiesen werden dürfen, weil eine früher begangene, wenn auch völlig gleichartige Handlung derselben Personen durch rechtskräftiges Urteil für straflos erklärt ist. Gegenstand der Strafflage und des Strafurteils bildet immer nur eine konkrete d. h. eine zeitlich und örtlich näher bezeichnete Handlung einer bestimmten Person. Daraus ergibt sich, daß die Rechtskraft des Strafurteils bezw. die Konsumtion der Strafflage als Folge des Strafurteils nur bezüglich derjenigen konkreten Handlung eintritt, welche die tatsächliche Unterlage des Urteils gebildet hat. Nach §. 184 St.G.B.'s macht sich strafbar, wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, verteilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt. Die strafbare Handlung besteht demnach in dem Verkaufen, Verteilen ꝛ einer unzüchtigen Schrift, Abbildung oder Darstellung. Soll daher eine Anklage wegen Vergehens aus §. 184 St.G.B.'s erhoben werden, so ist erforderlich, daß eine bestimmte Person des Verkaufens ꝛ einer unzüchtigen Schrift in einem nach Zeit und Ort näher bezeichneten Falle beschuldigt wird. Nur in Bezug auf diesen Fall ergeht das Urteil. Erfolgt die Freisprechung deshalb, weil das Gericht die verkaufte Schrift nicht für unzüchtig erachtet, so ist damit keineswegs rechtskräftig festgestellt, daß die Schrift nicht unzüchtigen Inhalts sei, sondern nur, daß der Angeklagte sich nicht der in der Anklage nach Zeit und Ort bestimmten Handlung schuldig gemacht habe. Der Grundsatz „ne bis in idem“ führt nur dahin, daß der Angeklagte wegen derselben Handlung, wegen welcher seine Freisprechung (bezw. Verurteilung) erfolgte, nicht noch einmal vor Gericht gestellt werden darf, nicht aber dahin, daß nun für alle Zeiten eine Anklage gegen ihn wegen späterer gleichartiger Handlungen ausgeschlossen wäre.

So weit die Tragweite der Rechtskraft der Strafurteile und der Grundsatz des „ne bis in idem“ in Frage steht, treffen die vorstehen-

den Ausführungen auch in den Fällen der §§. 41. 42 St.G.B.'s zu. Der §. 41 setzt die Verurteilung einer bestimmten Person voraus und zwar wegen einer strafbaren Handlung, deren objektiver Thatbestand sich ganz oder teilweise in einer Schrift, Abbildung oder Darstellung fixiert. Für diesen Fall bestimmt der §. 41, daß im Urteil auszusprechen sei, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind. Soweit durch diese Maßregel der Angeklagte betroffen wird, hat dieselbe, wenigstens zugleich, den Charakter einer Nebenstrafe, soweit die Wirkungen dieses Ausspruches sich auf dritte, in §. 41 Abs. 2 bezeichnete Personen erstrecken, ist dieselbe als eine lediglich präventive Maßregel aufzufassen, welche im Anschluß an die erfolgte Verurteilung einer bestimmten Person von den Gerichten zu treffen ist. Die Grundsätze über die Rechtskraft des Urteils und der Konsumtion der Strafklage werden aber durch diese Vorschrift in keiner Weise berührt. Wegen derjenigen konkreten Handlungen, welche die Veranlassung zur Verurteilung oder Freisprechung eines Angeklagten gegeben haben, kann derselbe nicht noch einmal strafrechtlich verfolgt werden, dagegen wird er unbedenklich wegen einer späteren gleichen Handlung unter Anklage gestellt werden können und das Gericht wird alsdann, ohne an die frühere Entscheidung gebunden zu sein, aufs neue zu prüfen haben, ob die unter Anklage gestellten Handlungen den Thatbestand einer strafbaren Handlung erfüllen. Da nun der erste Richter feststellt, daß die Angeklagten neuerdings, also jedenfalls nach ihrer im Jahre 1874 erfolgten Freisprechung, die in der früheren Untersuchung freigegebenen Exemplare der unzüchtigen Schrift wieder öffentlich ausgelegt haben, so folgt aus den vorstehend erörterten Grundsätzen, daß die frühere rechtskräftige Entscheidung gegen die Angeklagten A. und B. sogar einer neuen Anklage gegen die Person der Angeklagten wegen Ausstellung unzüchtiger Schriften nicht entgegengestanden hätte, vorausgesetzt, daß auch in subjektiver Beziehung die Erfordernisse des §. 184 St.G.B.'s vorlagen. Daraus ergibt sich aber auch mit Notwendigkeit, daß, wenn eine Verfolgung der Person der Angeklagten nicht ausführbar ist, die frühere freisprechende Entscheidung auch nicht entgegenstehen kann, in Gemäßheit des §. 42 St.G.B.'s wenigstens die Unbrauchbarmachung der Exemplare auszusprechen, welche zwar infolge der früheren Entscheidung freigegeben wurden, mit denen aber hinterher eine objektiv strafbare Handlung vor-

genommen worden ist. Denn der §. 42 unterscheidet sich von dem Falle des §. 41 nur dadurch, daß hier die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

Wäre in dem am 11. Juli 1879 gegen W. ergangenen Urteil erkannt worden, wie dies nach §. 41 Abs. 1 St.G.B.'s korrekter Weise hätte geschehen müssen, daß alle Exemplare der hier in Rede stehenden Schrift unbrauchbar zu machen seien, so würde es des jetzigen sog. objektiven Verfahrens nicht bedurft haben, um die Unbrauchbarmachung der im Besitze der Buchhändler M., B. u. C. gefundenen Exemplare dieser Schrift herbeizuführen; es hätte dieselbe vielmehr nach §. 41 Abs. 2 St.G.B.'s durch einfache Vollziehung des gegen W. ergangenen Urteils bewirkt werden können. Da aber das letztgedachte Urteil sich darauf beschränkt hatte, die Unbrauchbarmachung des einen bei dem damaligen Angeklagten in Beschlag genommenen Exemplars auszusprechen, so war es allerdings erforderlich, ein neues Strafverfahren einzuleiten, um die Unbrauchbarmachung der neuerdings von den oben genannten Buchhändlern ausgelegten und der übrigen in ihrem Besitze bzw. in dem Besitze von anderen in die Kategorie der in §. 41 Abs. 2 gehörenden Personen befindlichen Exemplare dieser Schrift herbeizuführen. Aber gerade weil es ein neues selbständiges Verfahren ist, welches im vorliegenden Fall eingeschlagen wurde, durfte der erste Richter nicht, wie er gethan hat, die Frage, ob die Schrift eine unzüchtige sei, als eine rechtskräftig entschiedene behandeln. Bei anderweitiger Prüfung der Sache wird vielmehr ohne Rücksicht auf die früher ergangenen Entscheidungen vom ersten Richter selbständig zu erwägen sein, ob die inkriminierte Schrift als eine unzüchtige aufzufassen sei.